

Kurztitel

Kleinrentnergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 251/1929 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 53/2006

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1930

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Index

67 Versorgungsrecht

Beachte

Personen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens Anspruch auf eine Rentenleistung aufgrund der aufgehobenen Vorschriften haben, ist diese weiterhin in gleicher Höhe auszubezahlen (vgl. Art. 5 Abs. 2, BGBI. I Nr. 113/2006).

Text

§ 11. (1) Die Unterhaltsrente ist durch Bescheid zuzuerkennen. Der Bescheid hat die ausdrückliche Feststellung zu enthalten, dass er nur insoweit und ins solange gilt, als die bei der Zuerkennung angenommenen Voraussetzungen bestehen, und dass im Falle einer Änderung der Voraussetzungen über den Fortbestand des Anspruches neuerlich entschieden wird.

(2) Der Rentenempfänger ist verpflichtet, neu eintretende Tatsachen, die die Ausschließung vom Anspruch oder die Kürzung der Unterhaltsrente zur Folge haben, unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, so steht dem Fonds das Rückforderungsrecht auf die zu Unrecht bezogenen Beträge zu.

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Gesetzesnummer

10008087

Dokumentnummer

NOR40053570